

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 50

**Der Bereicherungsausgleich in
Dreiecksverhältnissen**

unter besonderer Berücksichtigung der Anweisungsfälle

Von

Dr. Udo Meyer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

UDO MEYER

Der Bereicherungsausgleich in Dreiecksverhältnissen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 50

Der Bereicherungsausgleich in Dreiecksverhältnissen

unter besonderer Berücksichtigung der Anweisungsfälle

Von

Dr. Udo Meyer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04286 7

Meinen geliebten Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen

§ 1. Vorbemerkung	15
A. Unwirksamkeit der Kausalverhältnisse	15
§ 2. Der Leistungsbegriff der modernen Lehre	16
§ 3. Unwirksamkeit des Deckungs- oder Valutaverhältnisses	17
1. Prüfung einer Leistungsbeziehung	18
2. Teleologische Argumentation unter Berücksichtigung des Zwecks der Leistungskondition	18
a) Geltendmachung von Verteidigungsrechten	19
b) Schutz vor Einwendungen aus den Rechtsbeziehungen des Vertragspartners zu einem Dritten und richtige Verteilung des Insolvenzrisikos	20
3. Kondiktionsverhältnisse bei angenommener Anweisung, § 784 ..	21
4. Zulassung des Durchgriffs analog § 822* bei einer „Unentgeltlichkeitscausa“ im Valutaverhältnis	23
§ 4. Unwirksamkeit beider Kausalverhältnisse — „Doppelmangel“	25
§ 5. Der Bereicherungsausgleich im einzelnen	26
I. Erlangtes Etwas	26
1. Darstellung der verschiedenen Ansichten	26
a) Unwirksamkeit des Deckungsverhältnisses	26

* Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB.

b) Unwirksamkeit beider Kausalverhältnisse	27
2. Methode zur Feststellung der Bereicherung (des „Erlangten“)	28
a) Differenztheorie	28
b) Abstellen auf das primär Erlangte	28
3. Bestimmung des erlangten Etwas bei der abgekürzten Lieferung	31
a) Der ‚Gegenstand als solcher‘ als das erlangte Etwas	31
b) Der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes als das erlangte Etwas	32
II. Auswirkungen des Valutaverhältnisses auf den Bereicherungsausgleich im Deckungsverhältnis	34
1. Darstellung der herrschenden Ansicht und Ausgangspunkt der eigenen Lösung	34
2. Auslegung des § 818 III	35
a) Herkömmliche Auffassungen	36
b) Kritik an dem herrschenden Verständnis des § 818 III — Saldotheorie	38
c) Kriterium der „vermögensmäßigen Entscheidung“	42
d) Exkurs: Allgemeine Brauchbarkeit des Kriteriums der „vermögensmäßigen Entscheidung“ im Rahmen des § 818 III	44
III. Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung im Deckungsverhältnis bei Fehlen ‚negativer Ereignisse‘ im Valutaverhältnis ..	47
1. „Kondition der Kondiktion“	48
a) Dogmatische Bedenken	48
b) Praktikabilitätsabwägungen	49
2. Eigene Ansicht	51
— Selbständige Abwicklung der Kausalverhältnisse	52
— Einwände	52
§ 6. Ergebnis für den Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen bei Unwirksamkeit der Kausalverhältnisse	54
B. Fehlen oder Unwirksamkeit der Anweisung	55
§ 7. Vorbemerkung und Überleitung	55
§ 8. Fehlen der Anweisung	56

I. Formale Begründung für die Gewährung des Durchgriffs	58
1. „Sphärentheorie“ und Gedanke der Geschäftsgrundlage	58
2. Zurechnung der Überweisung oder Zahlung der Bank an den Empfänger als Leistung des „Anweisenden“ an den Empfänger und Kritik an der Argumentation des BGH	60
a) Zurechnung als Leistung des Anwesenden	60
b) Argumentation des BGH und ihre Kritik	62
— Gesichtspunkt der Veranlassung	62
— Widerspruch zur „Sicht des Empfängers“	64
c) Die Lösung von Putzo mit dem Gesichtspunkt der Veranlassung	65
II. Abwägung der Interessen der beteiligten Parteien bei Gewährung des Durchgriffs im Falle des anfänglichen Fehlens einer Anweisung	67
1. Das Interesse des Begünstigten am Behaltendürfen des von der Bank Empfangenen	67
a) Darstellung der Interessenlage	67
b) Maßgeblichkeit des Empfängerhorizontes für die Festlegung einer Leistungsbeziehung?	69
ba) Darstellung des Meinungsstands	69
bb) Wertungskriterien und Interessengesichtspunkte	70
bc) Entscheidung für das Abstellen auf die Willensrichtung des Leistenden	71
— Vertrauensschutz	71
— Zurechnung über §§ 133, 157 und das Anfechtungsrecht	73
— Inkongruenz zu den Tatbeständen des Gutgläubenserwerbs	74
bd) Zusammenfassung	77
c) Vertrauensschutz des Empfängers durch Anwendung des § 818 III	78
ca) Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 818 III	78
cb) Widerspruch zur grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit der an einen Dritten erbrachten Leistung bei der Eingriffskondition?	79
— „Jungbullenfall — BGHZ 55, 176 ff.“ — Zulassung der unmittelbaren Kondition aus § 951	79
— Einbau fremder Baumaterialien durch einen Bauunternehmer — BGHZ 56, 228 ff.	80
— Gründe für die Ablehnung der Abzugsfähigkeit bei der Eingriffskondition	81
— Abweichende Interessenlage	83
cc) Ausnahmsweise Zulassung der Abzugsfähigkeit bei der Eingriffskondition	86

d) Zwischenergebnis	87
e) Übertragung des festgestellten Ergebnisses auf die „Anweisungsfälle im Bankverkehr“	87
ea) Vorbemerkung	87
eb) BGHZ 50, 227 — Kritik an der Entscheidung des BGH und Lösung über Fehlen einer Anweisung	88
ec) Pfisters Argumentation mit der Sicht des Empfängers	89
eca) Reine Tilgungswirkung im Valutaverhältnis	90
ecb) Abwägung des Interessenwiderstreits zwischen Bank und Empfänger	91
— Überbewertung des Vertrauensschutzes	92
— Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses	93
— Konkurs des Empfängers	95
2. Interessenlage des vermeintlich Anweisenden	96
3. Die Art der der Bank zugestandenen unmittelbaren Kondiktion	98
4. Zusammenfassung	99
§ 9. Nachträgliche Änderung der Leistungsbestimmung durch den vermeintlich Angewiesenen	100
a) Fehlen eines Vertrauensschadens des Empfängers	100
— Wahlrecht mit Rückwirkung	100
— Wahlrecht mit Wirkung ex-nunc	102
b) Weitere Abwicklung bei Eintritt eines Vertrauensschadens des Empfängers	104
§ 10. Unterfälle des Fehlens einer Anweisung	105
1. Gefälschte Anweisung	105
a) Zulassung der unmittelbaren Kondiktion	105
b) Auswirkung von Schadensersatzansprüchen oder einem vertraglichen Belastungsrecht der Bank auf den Bereicherungsausgleich	107
2. Widerruf einer Anweisung	108
a) Widerruf einer Giroüberweisung	108
aa) Tilgungswirkung	109
ab) Interessenlage	109
— Widerspruch zum ursprünglichen Fehlen einer Anweisung	109
— Fehlen der Anweisung	110
— Empfängerschutz	111
— Interessen des Schuldners und der Bank	112

	Inhaltsverzeichnis	11
	b) Widerruf eines Schecks	112
	ba) Begründung des BGH und die eigene Lösung	113
	bb) Interessenabwägung	114
	— Widerspruch zum Widerruf einer Giroüberweisung? ..	114
§ 11.	Mängel der Anweisung	117
1.	Geschäftsunfähigkeit	117
a)	Formale Argumentation unter Berücksichtigung der Ansicht Möschels	117
b)	Interessen des Geschäftsunfähigen	119
c)	Interessenabwägung zwischen dem Empfänger und der Bank	121
ca)	Anwendbarkeit des § 818 III auf Vertrauensschäden	122
cb)	Wegfall der Bereicherung beim Schuldner als Vertrauens- schaden?	123
2.	Anfechtung der Anweisung	124
a)	Darstellung des Meinungsstands	124
b)	Schadensersatzanspruch als Zurechnungsgrundlage	125
c)	Vertrauensschaden und Empfängerschutz	127
3.	Konkurs des Anweisenden	130
a)	Kenntnis der Bank von der Konkureröffnung	130
aa)	Eigene Lösung über Unwirksamkeit der Anweisung	130
ab)	Unbrauchbarkeit des Abstellens auf die Sicht des Emp- fängers durch den BGH	131
ac)	Widersprüche in der Lösung bei Annahme der Wirksam- keit der Anweisung	133
b)	Gutgläubigkeit der Bank bezüglich der Konkureröffnung ..	134
ba)	Bestehen eines Guthabens auf dem Girokonto	135
—	Rechtsbeziehung Bank—Gemeinschuldner	135
—	Rechtsbeziehung Gemeinschuldner—Empfänger	135
bb)	Debetsaldo auf dem Girokonto	136

Zweiter Teil

Bereicherungsausgleich bei Drittleistung und beim Vertrag zugunsten Dritter

§ 12.	Bereicherungsausgleich bei Drittleistung gemäß §§ 267, 268	139
	Vorbemerkung	139
1.	Bestehen der Forderung im Valutaverhältnis	140

a)	Festlegung des Rückabwicklungsverhältnisses	140
b)	Rückabwicklung im einzelnen	141
ba)	Schutz des Schuldners vor der Rückgriffskondiktion durch Anwendung des § 814	141
bb)	Schutz des Schuldners durch Anwendung des § 818 III ..	142
bc)	Schutz des Schuldners durch analoge Anwendung der §§ 404 ff. auf die Rückgriffskondiktion	143
2.	Nichtbestehen der Forderung im Valutaverhältnis	144
a)	Festlegung des Rückabwicklungsverhältnisses	144
aa)	Darstellung des Meinungsstands	144
ab)	Entscheidung für die unmittelbare Kondiktion	145
—	Vergleich mit der Drittzahlung nach § 268	145
—	Bestehen einer Leistungsbeziehung und Aufdrängung eines Kondiktionsanspruchs	145
—	Interesse des Dritten an der unmittelbaren Kondiktion ..	147
—	Abwicklungsschwierigkeiten der Kondiktion der Kon- diktion	148
—	Interessenlage des Gläubigers, „Erhalten von Einwen- dungen“	148
ac)	Vertrauensschutz des Empfängers über § 818 III	149
ad)	Zusammenfassung	150
§ 13.	Bereicherungsausgleich beim Vertrag zugunsten Dritter 328 ff.	151
	Vorbemerkung zum Leistungsbegriff	151
	I. Vertrag zur Abkürzung des Leistungswegs	152
	II. Versorgungs- und Sicherungsverträge	154
1.	Darstellung der herrschenden Meinung und ihre Kritik	154
2.	Eigener Lösungsvorschlag	155
a)	Vergleich der Rechtsstellung des Dritten mit der eines Zessionars	155
b)	Interessenlage des Dritten	156
c)	Folgerungen aus dem Vergleich zur Zession	158
d)	Interessenlage des Versprechenden und des Versprechens- empfängers	159
e)	Interessenlage bei der Zession	161
f)	Zusammenfassung	162
	Literaturverzeichnis	163
	Entscheidungsregister	170

Einleitung

Eines der Hauptprobleme des Bereicherungsrechts stellen die Fragen dar, die im Rahmen der Rückabwicklung von Rechtsbeziehungen auftauchen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind. Die Einschaltung Dritter in den Leistungsablauf kann nicht als Ausnahme charakterisiert werden, sondern ist bei der Verflechtung der arbeitsteiligen Wirtschaft als alltägliche Erscheinung anzusehen¹.

Keine Schwierigkeiten bereitet der Bereicherungsausgleich, wenn der Schuldner sich zur Erfüllung eines in seinem Geschäftskreis unselbstständig tätigen Gehilfen bedient, da ihm dessen Tun wie eigenes zugerechnet wird² und der Kreis der an der Rückabwicklung beteiligten Personen deshalb auf die beiden Vertragspartner beschränkt bleibt. Anders ist es dagegen bei den sogenannten „Dreiecksverhältnissen“, bei denen der Dritte zur Befriedigung eines ihm fremden Gläubigers eigene Vermögenswerte aufwendet, um damit seine eigene dem Schuldner gegenüber bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen³ oder bei diesem Rückgriff nehmen zu können.

Das Gesetz gestattet sowohl die Leistung durch einen Dritten, nämlich daß ein Dritter gemäß § 267 anstelle des Schuldners dem Gläubiger die geschuldete Leistung erbringt, als auch die Leistung an einen Dritten, indem der Schuldner nach § 362 II mit befreiender Wirkung an einen anderen als seinen Gläubiger zahlt. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß alle Dreiecksverhältnisse sich auf diese beiden Erfüllungsformen zurückführen lassen⁴. Bei den im Rahmen der Dreiecksverhältnisse den Hauptfall bildenden Anweisungslagen läßt sich die Leistung des Angewiesenen nicht als Leistung durch einen Dritten nach § 267 qualifizieren, da es an der für die Anwendung des § 267 erforderlichen Tilgungsbestimmung des Angewiesenen auf die ihm fremde Verbindlichkeit fehlt⁵. Der Hinweis auf die Erfüllungsmöglichkeit durch einen Dritten und an einen Dritten, §§ 267, 362 II, macht aber den engen Zusammenhang zwischen dem Recht der Schuldnerfüllung und dem Bereicherungsrecht deutlich⁶, was auch dadurch dokumentiert wird, daß

¹ Esser SchR II § 102 I.

² Larenz SchR II § 68 I.

³ Esser ebd., Larenz ebd.; zur Definition der Dreiecksverhältnisse vgl. a. Kunisch S. 7 ff.

⁴ So wohl Kunisch S. 14 ff.

⁵ Vgl. dazu unten im Text.

⁶ Kunisch S. 18 f.

sich bei der Erörterung der einzelnen Dreiecksverhältnisse immer wieder die Frage nach der eingetretenen Tilgungswirkung stellen wird.

Die Leistungskondition nach § 812 I, 1, 1. Alt. dient der Rückabwicklung rechtsgrundlos erfolgter Leistungen und steht dem Leistenden gegen den Empfänger der Leistung zu. Gerade bei den Dreiecksverhältnissen stößt die Festlegung des Leistenden und des Leistungsempfängers auf besondere Schwierigkeiten, hängt doch von dieser für den Bereicherungsausgleich grundlegenden Frage ab, an wen der Leistende sich mit seinem Rückforderungsanspruch halten muß, wessen Insolvenzrisiko er also zu tragen hat und welchen Gegenrechten des Anspruchsgegners er sich ausgesetzt sieht. Auch für den Leistungsempfänger ist es von Bedeutung, wer ihm gegenüber anspruchsberechtigt ist, da dies darüber entscheidet, ob er überhaupt zur Herausgabe verpflichtet ist und ob er etwaige Gegenrechte geltend machen kann. Angesichts der Tatsache, daß mit der Festlegung der Kondiktionsverhältnisse ein weitgehender Eingriff in die Interessenlage der Parteien verbunden ist, erscheint Zurückhaltung gegenüber der Ansicht geboten, die allein mit einer formalen Bestimmung des Leistungsbegriffs die Problematik der Leistungskondition bei den Dreiecksverhältnissen glaubt, lösen zu können⁷. Will man die Brauchbarkeit des Leistungsbegriffs nicht gänzlich in Zweifel ziehen⁸, so bedarf es doch zumindest einer Kontrolle der sich aus dem Leistungsbegriff ergebenden Ergebnisse anhand der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien, worauf der Schwerpunkt in dieser Arbeit gelegt werden soll⁹.

Dabei wird sich zeigen, daß die einzelnen Dreiecksverhältnisse, um zu einer gerechten Interessenbewertung zu kommen, nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Das gleiche gilt für die verschiedenartigen Mängel, die eine Rückabwicklung erforderlich machen können, so daß ihrem Wesen nach gleichartige Mängel einer gleichen und ungleichartige Mängel einer unterschiedlichen Behandlung zugeführt werden. Mit der Festlegung der Kondiktionsverhältnisse allein ist das Ziel eines gerechten Interessenausgleichs der beteiligten Parteien aber nicht herbeizuführen, sondern es bedarf des weiteren sowohl der Klärung der Anwendbarkeit des § 818 III überhaupt, insbesondere wenn es um die Frage des Vertrauensschutzes des Empfängers geht, als auch der Klärung des Umfangs seines Anwendungsbereichs, ob also das herrschende Verständnis bezüglich des § 818 III zutreffend ist oder eine Einschränkung notwendig macht.

⁷ Vgl. dazu § 2.

⁸ *Canaris Festschr. f. Larenz* S. 857 ff. „Abschied vom Leistungsbegriff“; dagegen *Köndgen Festgabe f. Esser* S. 55 ff.; *Medicus RdNr.* 666 ff.; *Koppenssteiner / Kramer* S. 32 ff.

⁹ Gegenstand der Erörterung soll nicht die Frage nach der Brauchbarkeit des Leistungsbegriffs der herrschenden Meinung sein.

Erster Teil

Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen

§ 1. Vorbemerkung

Die Anweisungsfälle kann man als „klassisches“ Beispiel für die Problematik des Bereicherungsausgleichs in Dreiecksverhältnissen bezeichnen.

Der Begriff der Anweisung wird vom Gesetzgeber in § 783 definiert: Das Gesetz sieht darin eine schriftliche Leistungsermächtigung, die demjenigen ausgehändigt wird, der den in der Urkunde bezeichneten Gegenstand erhalten soll. Im Geschäftsverkehr ist man aber über diese enge Begriffsbestimmung hinausgegangen, indem man unter Hinweis auf den Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit Anweisungen auch auf andere Gegenstände als Geld, Wertpapiere und vertretbare Sachen, mündliche Anweisungen sowie solche unmittelbar gegenüber dem Angewiesenen zuläßt¹. Man kann daher von einer Unterordnung der ‚BGB-Anweisung‘ im Sinne der §§ 783 ff. unter einen allgemeineren Anweisungsbegriff sprechen² mit der Folge, daß zu den Anweisungsfällen beispielsweise auch die abgekürzte Lieferung, die ‚Zahlung‘ durch Scheck sowie die Giroüberweisung zu rechnen sind³.

A. Unwirksamkeit der Kausalverhältnisse

An der Spitze der Erörterung des Bereicherungsausgleichs in Anweisungslagen soll der Fall der abgekürzten Lieferung stehen:

Der Einzelhändler C bestellt bei seinem Großhändler B eine bestimmte Sache. Da B sie nicht auf Lager hat, wendet er sich an den Hersteller A, den er in dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrag anweist, die Sache unmittelbar an den Einzelhändler C auszuliefern. A liefert die Sache dem C.

Durch die von A ausgeführte Lieferung werden zwei Kausalverhältnisse berührt: das durch den Vertrag zwischen B und C bestehende Valu-

¹ Kuhn in BGB-RGRK Vor § 783 Anm. 4; Medicus § 27 II 3 Rdnr. 674; Palandt / Thomas § 783 2 a; Soergel / Lippisch Vor § 783 Rdnr. 10; Ulmer AcP 126, 134; Motive II S. 558; BGHZ 3, 240.

² Ulmer AcP 126, 131.

³ Canaris Festschr. f. Larenz S. 800; Erman / Westermann § 812 Rdz. 19; Medicus § 27 II 3 Rdnr. 674; allgemein zum Begriff der Anweisung Ulmer AcP 126, 131.